



NIEDERSÄCHSISCHES
LANDSCHAFTSPROGRAMM



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz



Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms

– Strategische Umweltprüfung –

– Zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG
zur Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms –

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zur Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms

Quellenangaben:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. 02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)



Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Zusammenfassung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung	2
3. Zusammenfassung der Ergebnisse der Behörden und Öffentlichkeit.....	3
4. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts sowie Stellungnahmen im Entscheidungsprozess	4
5. Zusammenfassung der Alternativenprüfung / Begründung der Auswahl.....	4
6. Überwachung der Umweltauswirkungen.....	4

1. Anlass und Aufgabenstellung

Für die Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms wurde gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1 der Anlage 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.d.F. vom 18.12.2019 eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Die SUP umfasst die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte:

- Feststellung der SUP-Pflicht (§ 34 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NUVPG)
- Feststellung des Untersuchungsrahmens / Scoping (§ 39 UVPG)
- Erstellung eines Umweltberichtes (§ 40 UVPG)
- Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit (§§ 41 und 42 UVPG)
- Überprüfung des Umweltberichtes (abschließende Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gemäß § 43 UVPG)
- Erstellung einer Zusammenfassenden Erklärung und Bekanntgabe der Entscheidung (§ 44 Abs. 2 Nr.2 UVPG)
- Überwachung der Umweltauswirkungen (§ 45 UVPG)

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung umfasst eine Zusammenfassung der Belange von Umwelt und Natur und Landschaft (Umweltbericht und umweltrelevante Stellungnahmen einschließlich ihrer Abwägung), die bei der strategischen Umweltprüfung einbezogen wurden sowie die Abwägung der geprüften Alternativen und die Begründung der Auswahl des Programms. Abschließend wird auf Überwachungsmaßnahmen eingegangen.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens – das sogenannte Scoping – erfolgte in schriftlicher Form. Im Frühjahr 2020 wurden dafür die relevanten Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die anerkannten Naturschutzvereinigungen per Mail vom 30.04.2020 über Anlass und Zweck der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms, über das Untersuchungsprogramm und -inhalte informiert und um Hinweise und Anregungen für die zu berücksichtigenden Belange gebeten. Von den 121 angeschriebenen Adressaten haben 40 eine Rückmeldung gegeben, davon hatte der überwiegende Teil keine Anmerkungen oder Ergänzungsempfehlungen für die Festlegung des Untersuchungsrahmens für den zu erstellenden Umweltbericht. Zurückgemeldet hat sich ein Teil der anderen Ressorts, Fachbehörden und Ministerien der anderen Bundesländer, den größten Anteil machten die Landkreise aus, aber auch ein Teil der anerkannten Verbände hat eine Rückmeldung gegeben. Als Ergebnis der Abfrage wurden Hinweise auf zusätzliche Untersuchungspunkte und vorhandene Datengrundlagen gegeben. Der Untersuchungsrahmen wurde dann auf dieser Grundlage überarbeitet und festgelegt.

Mit der Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms werden die aktuellen Ziele und erforderlichen Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden einschließlich Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit als Planungsgrundlage

für die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Insgesamt sind die auf der Grundlage des naturschutzfachlichen Zielkonzeptes entwickelten landesweiten Maßnahmen zur Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft weit überwiegend mit positiven Umweltwirkungen verbunden.

Aus dem räumlichen Zielkonzept mit den Zielkategorien „Sicherung und Verbesserung“ und „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung“ sowie den weiteren räumlich funktionalen Zielen und Erfordernissen sind für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht nur positive Auswirkungen für jedes einzelne Schutzgut, sondern auch vielfältige positive Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. So dient beispielsweise die Sicherung und Verbesserung der landesweit bedeutsamen Gewässer gleichzeitig dem Aufbau des landesweiten Biotopverbunds und damit dem genetischen Austausch zwischen Populationen, dies trägt wiederum zum Erhalt der Biologischen Vielfalt bei. Gleichzeitig leistet der Schutz und die Entwicklung naturnaher Gewässerlandschaften einen Beitrag zur Klimaanpassung, was indirekt positive Wirkungen für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit erwarten lässt.

Neben den indirekten Auswirkungen ergeben sich für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit auch direkte Auswirkungen durch Ziele und Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von landschaftsprägenden Elementen und Strukturen der historischen Kulturlandschaft und der Erhaltung und Entwicklung von Schwerpunkträumen für die landschaftsgebundene Erholung.

Positive Wirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter entfalten die Ziele und Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Biotopen sowie landschaftsprägenden Elementen und Strukturen der historischen Kulturlandschaft. Aufgrund der Maßstabsebene des Landschaftsprogramms erschien eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Kulturgüter Boden- und Baudenkmale sowie sonstige Sachgüter (z. B. Bauwerke, Gebäude und bauliche/technische Infrastruktureinrichtungen) nicht zielführend, weshalb diese in der SUP nicht weiter thematisiert wurden.

Als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung, welches im Umweltbericht ausführlich dargestellt und bewertet ist, lässt sich zusammenfassend feststellen, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsprogramms keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse der Behörden und Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Behörden und der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde, wie schon beim Scoping, in Form eines schriftlichen Beteiligungsverfahrens mit einer Frist von zwei Monaten durchgeführt. Die Auslegung des Landschaftsprogramm-Entwurfs und des zugehörigen Umweltberichts beim Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz erfolgte vom 17.09.2020 bis zum 16.10.2020. Über das Internetangebot des Umweltministeriums waren die Anhörungsdokumente ebenfalls verfügbar, die Veröffentlichung erfolgte hier

vom 17.09. bis zum 19.11.2020. Über die Auslegung der Unterlagen zum Landschaftsprogramm und zur SUP wurde die betroffene Öffentlichkeit über die Homepage des Umweltministeriums und über eine amtliche Bekanntmachung im Ministerialblatt informiert. Eine Frist zur Abgabe von Äußerungen und Einwendungen wurde bis zum 19.11.2020 eingeräumt.

Insgesamt sind 150 Stellungnahmen, davon 14 ohne Bedenken und Anregungen, im Rahmen der Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen eingegangen. Aus der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit resultieren 6 Einwendungen. Der überwiegende Teil der Stellungnahmen und Einwendungen betrifft die Inhalte des Landschaftsprogramms, insbesondere die Kapitel zur Zustandsbewertung, zum naturschutzfachlichen Zielkonzept und zur Umsetzung.

Stellungnahmen und Einwendungen, die die Umweltauswirkungen des Landschaftsprogramms sowie die Inhalte des Umweltberichtes betreffen, sind nur drei eingegangen. Diese umfassen Anmerkungen sowohl redaktioneller als auch inhaltlicher Art.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts sowie Stellungnahmen im Entscheidungsprozess

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen haben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen und den Einwendungen keine neuen Erkenntnisse ergeben, so dass die Prüfung des Umweltberichtes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren zum Ergebnis kam, dass die Aussagen des Umweltberichtes grundsätzlich bestätigt werden konnten.

Aus dem Beteiligungsverfahren und der öffentlichen Auslegung haben sich insbesondere Sachfehler ergeben, diese wurden in den Unterlagen des Landschaftsprogramms korrigiert. In geringerem Umfang erfolgten auch Anpassungen von Wertaussagen und Modifizierungen von Zielaussagen und Maßnahmen auf Grundlage neuer, noch nicht berücksichtigter Datengrundlagen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht worden sind.

5. Zusammenfassung der Alternativenprüfung / Begründung der Auswahl

Ziel der Alternativenprüfung ist es, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu minimieren und die umweltverträglichste Variante zu ermitteln. Die durchgeführte strategische Umweltprüfung hat ergeben, dass mit der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden sind und deshalb auf die Durchführung einer Alternativenprüfung verzichtet werden kann.

6. Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 45 Abs. 1 UVPG sind die erheblichen negativen Umweltwirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans ergeben, zu überwachen, mit dem Ziel frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu erkennen sowie geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen ergreifen zu können. Da sich durch die Neuaufstellung des Landschaftsprogramms keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, ist eine Überwachung im eigentlichen Sinne nicht erforderlich.